



Sankt Augustin, 7.6.2011

Laufende Nummer: 18/2011

**Richtlinien zur Stipendienvergabe von NRW- und Deutschlandstipendium im Rahmen
des Bildungsfonds der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 24.05.2011**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



Richtlinien zur Stipendienvergabe von NRW- und Deutschlandstipendium im Rahmen des Bildungsfonds der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 24. Mai 2011

Zum Wintersemester 2010/2011 führt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg den „**Bildungsfonds der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**“ ein, der unterschiedliche Stipendienprogramme in einem Angebot bündeln soll.

1. Einbezogene Stipendienprogramme

1.1. NRW-Stipendien

Das Land Nordrhein-Westfalen bietet ein Stipendienprogramm, das sich an Studierende richtet, deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

1.2. Deutschlandstipendien

Die Bundesrepublik Deutschland bietet ein Stipendienprogramm zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

Auf der Grundlage der Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm vom 31. März 2009, des Stipendienprogramm-Gesetzes – StipG vom 21.07.2010 erlässt das Präsidium folgende hochschuleigenen Richtlinien zur Stipendienvergabe:

2. Zweck und Voraussetzungen der Förderung

2.1. Zur Förderung besonders begabter Studierender im Erststudium bis zum ersten konsekutiven Masterabschluss werden von der Hochschule auf Antrag Stipendien im Rahmen der o.g. Programme vergeben.

2.2. Die Bewerber/innen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung im mindestens 2. Fachsemester an der Hochschule immatrikuliert sein.

2.3. Bewerber/innen geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

2.4. Bewerber/innen, die bereits ein Stipendium eines anderen Stipendiengabers in Höhe von mehr als monatlich 299,- Euro erhalten oder das Studium aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses absolvieren, deren Studium vom öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber voll finanziert wird (vgl. § 1 Absatz 2 StipG), wie beim FB 06, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Bewerbungsverfahren

3.1. Die Bewerbungen um ein Stipendium erfolgen jeweils zum Wintersemester. Sie sind an die Auswahlkommission zu richten.

3.2. Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllen, bewerben sich generell selbst für beide Stipendienprogramme. Die Auswahlkommission ordnet den erfolgreichen Stipendiaten ein Stipendium (NRW Stipendium oder Deutschlandstipendium) zu.

3.3. Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach, in welchem die/der Bewerber/in immatrikuliert ist.

- 3.4. Die Bewerbungsfrist wird von der Auswahlkommission festgelegt und im Internet veröffentlicht. Der Stipendienantrag muss bis zu diesem Tag bei der zuständigen Stelle eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- 3.5. Die Bewerbung erfolgt elektronisch über das Internet
4. Die Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:
 - 4.1. Motivationsschreiben
 - 4.2. Lebenslauf (tabellarisch)
 - 4.3. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - 4.4. aktueller Notenspiegel
 - 4.5. Kurzvotum einer Professorin/eines Professors
 - 4.6. Immatrikulationsbescheinigung
 - 4.7. ggf. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (inkl. Zeugnis)
 - 4.8. Angabe, ob und ggf. in welcher Höhe die Bewerberin oder der Bewerber andere Stipendien erhält
 - 4.9. ggf. Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement (bei Masterstudierenden)
 - 4.10. Antragsformular
 - 4.11. Die Benachrichtigung über die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt durch Bescheid des/r Vorsitzenden der Auswahlkommission. mit Rechtsbehelfsbelehrung.

5. Auswahlverfahren

- 5.1. Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt entsprechend der Bestimmungen in § 3 StipG und § 2 StipV. Neben dem aktuellen Notendurchschnitt des Bewerbers auf Grundlage der in der Regelstudienzeit zu erbringenden Leistungsnachweise können folgende Kriterien bei der Vergabe positiv berücksichtigt werden:
 - 5.1.1. Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika.
 - 5.1.2. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen.
 - 5.1.3. Besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
- 5.2. Die Stipendienvergabe erfolgt durch eine Auswahlkommission.

- 5.3. Die Auswahlkommission besteht aus einem Mitglied der Hochschulleitung, einer/m Vertrauensdozenten aus jedem Fachbereich der Hochschule (ausgenommen Fachbereich 06), und einem Mitglied der Studierenden. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch das Präsidium bestellt. Die Auswahlkommission wählt aus ihren Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n.
- 5.4. Die Auswahlkommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt die zu fördernden Bewerber/innen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zweckbindung der privaten Förderer entsprechend § 11 Absatz 3 StipG aus. Gemäß § 11 Absatz 3 StipG ist ein Drittel der zu vergebenden Stipendien von der Zweckbindung durch private Mittelgeber auszuschließen. Eine Gleichverteilung der zur Verfügung stehenden Stipendien auf die Fachbereiche 01, 02, 03, 04 und 05 wird angestrebt. Hierbei ist die Anzahl der jeweils in den Fachbereichen immatrikulieren Studierenden zu berücksichtigen.
- 5.5. Die Auswahlkommission wählt maximal so viele Bewerber/innen aus wie Stipendien zur Verfügung stehen.

6. Vertrauensdozent/inn/en bzw. Stipendienbeauftragte

- 6.1. Das Präsidium benennt auf Vorschlag der Fachbereiche für jeden Fachbereich (ausgenommen Fachbereich 06) aus dem Kreis der Professor/inn/en eine/n Vertrauensdozent/e/in sowie aus dem Kreis der Mitarbeiter eine/n Stipendienbeauftragte/n.
- 6.2. Die Studienberatung berät potentielle Stipendiat/inn/en. Die Vertrauensdozent/inn/en wirken als Mitglieder der Auswahlkommission an der Auswahl der Stipendiat/inn/en sowie bei der Verlängerung der Förderung mit und betreuen in der Förderung befindliche Stipendiat/inn/en am Fachbereich. Die Stipendienbeauftragten unterstützen die Vertrauensdozent/inn/en bei der Erfüllung administrativer Aufgaben

7. Förderung

- 7.1. Die Vergabe der Stipendien erfolgt zunächst für den Zeitraum von zwei Semestern.
- 7.2. Das NRW bzw. das Deutschlandstipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss und wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.
- 7.3. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- 7.4. Die Förderdauer beläuft sich mindestens auf zwei Semester und höchstens auf die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. In begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden.
- 7.5. Verlängert sich die Dauer des Studiums durch einen Auslandsaufenthalt, so kann bei der Hochschule eine Verlängerung der Dauer der Studienförderung um bis zu zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus beantragt werden.
- 7.6. Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

- 7.7. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- 7.8. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- 7.9. Eine Aufhebung des Stipendiums aus wichtigem Grund ist jederzeit und fristlos möglich.
- 7.10. Das Stipendium endet automatisch mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat / die Stipendiatin die letzte Prüfungsleistung erbracht hat, das Studium abgebrochen hat, die Fachrichtung gewechselt hat oder exmatrikuliert wird.
- 7.11. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die/der Stipendiat/in alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen sowie zur Teilnahme an der Evaluierung ihrer bzw. seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.
- 7.12. Zugleich erklärt der/die Stipendiat/in mit der Annahme des Stipendiums die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen und das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

8. Fortgewährung der Stipendienleistung nach Ablauf des Förderzeitraums

Die in §3 der STipV geforderten regelmäßigen Begabungs- und Leistungsüberprüfung kommt die Hochschule dadurch nach, dass sich alle Stipendiaten jährlich neu bewerben müssen.

9. Sonstiges

- 9.1. Der/die Vorsitzende der Auswahlkommission oder berichtet jährlich dem Senat und dem Hochschulrat über das Stipendienprogramm und stellt dessen Evaluation sicher.
- 9.2. Die Hochschule behält sich das Recht vor, eine Änderung der Bewilligung vorzunehmen bzw. die Rücknahme der Bewilligung auszusprechen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat den für das Stipendium geltenden Bewilligungsbedingungen nicht nachkommt, Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen sowie jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Präsidiums vom 24. Mai 2011



Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident